

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lebenskreis e.V.– Hospizverein für ambulante Sterbe- und Trauerbegleitung“, sein Sitz ist Hennef.
Der Gerichtsstand ist Siegburg; der Verein ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, insbesondere der

- Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase,
- Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens,
- Abschaffung ungewollter Isolation angesichts des Todes,
- Einbeziehung des Sterbens in das Leben,
- Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben.

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins

Der Verein verwirklicht seine in § 2 aufgeführten Zielsetzungen durch:

- Sterbebegleitungen,
- Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen,
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene,
- Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben, Sterben, Tod und Trauer,
- Information zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins uneingeschränkt bejahen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt wird dem Vorstand schriftlich erklärt.
5. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich oder mündlich gestellt und begründet wird. Der Betroffene hat das Recht zur Stellungnahme. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
6. Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbetrag) beträgt 30,--- Euro jährlich.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE53ZZZ00001068343 und der Mandatsreferenz (dies ist die Mitgliedsnummer im Verein) jährlich im Juli ein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Anträge gelten als angenommen, wenn die Zahl der Jastimmen größer ist als die der Neinstimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Formelle Satzungsänderungen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und entlastet den Vorstand.
- wählt den Vorstand und die Revisoren.
- beschließt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
- beschließt über Anträge, Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Vereinsauflösung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vereins können bis zu sechs Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen. Die Beisitzer übernehmen nach Möglichkeit konkret definierte Aufgaben. Sie sind im Vorstand stimmberechtigt, können den Verein aber nicht vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Kalenderjahre gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern
 - a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesfür diejenigen Tätigkeiten gezahlt wird, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Die Öffentlichkeit über die Ziele gemäß § 2 und 3 zu informieren,
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und auszuführen,
 - der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan vorzulegen,
 - Mitglieder zu werben,
 - Spender und Sponsoren zu akquirieren.

§ 9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hospiz- und Palliativ-Verband NRW e.V., Im Nonnengarten 10, 59227 Ahlen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 24.02.2015